

Nachrichtenblatt und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N^o 19.

Mittwoch, den 6. März.

1861.

Bekanntmachung,

die Stadt Frankenberg angehend.

Die Befolgung nachstehender Vorschriften, die theils durch deren Abdruck in diesem Blatt in den Jahren 1851 und 1855, theils durch Anschlag an Amtsstelle Veröffentlichung erlangt haben, wird wiederholt in Erinnerung gebracht.

Frankenberg, am 2. März 1861.

Das Königl. Gerichtsammt daselbst.
Gensel.

1)

Jeder Fremde, welcher vorübergehend einen kürzeren oder längeren Aufenthalt in hiesiger Stadt zu nehmen beabsichtigt, hat sich unter Abgabe der ihn legitimirenden Papiere innerhalb der nächsten 12 Stunden nach seinem Eintreffen im Gerichts-Amte persönlich anzumelden, und empfängt, dafern es unbedenklich fällt, ihm den Aufenthalt zu gestatten, eine Aufenthaltskarte.

2)

Jeder Fremde, welcher sich wesentlich hier niederzulassen, seinen bleibenden Aufenthalt hier zu nehmen gedenkt, hat um die erforderliche Genehmigung hierzu bei dem Stadtrathe nachzusuchen, von welchem ihm im Falle der Zulässigkeit seines Vorhabens eine Logiskarte ertheilt werden wird, welche sofort im Gerichtsammt persönlich vorzuzeigen ist.

3)

Jeder Hauswirth oder Miethbewohner, welcher einen Fremden ohne Aufenthaltskarte, oder Logiskarte bei sich aufnimmt, versällt in eine Geldstrafe von
Einem Thaler 10 Ngr.,
oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe.

4)

Hinsichtlich der in den Gasthöfen und Herbergen einkehrenden Fremden bewendet es bei den diesfälligen besonderen Vorschriften.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatt ist

das 2te Stück

erschienen, enthaltend:

- No. 8., Bekanntmachung, die Anleihe der Stadt Lengenfeld im Voigtlande betreffend, vom 10. Januar 1861;
- No. 9., Bekanntmachung, die dormalige Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden betreffend, vom 31. Januar 1861;
- No. 10., Verordnung, Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 2. Februar 1861;